Morgen- № 553. Ausgabe.

Berlin, Donnerstag, den 26. November 1885.

Dieses Blatt erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährl. f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutschland und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Spediteure und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Als Gratis-Beilagen erscheinen außer anderen tabellarischen Uebersichten eine Zusammenstellung aller Submissionen, Allgemeine Verloosungs-Tabellen und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Für den Monat **December cr.** eröffnen wir ein **besonderes Abonnement.** Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 3 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 2 Mark 50 Pf. bei sämmtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstraße 37, entgegengenommen.

Auf einen uns kundzugebenden Wunsch erhalten die neu hinzutretenden Abonnenten die Zeitung schon vom Tage des Abonnements an bis zum 1. December cr. unentgeltlich.

Telegraphische Depeschen.

London, 25. November. (C. T. C.) Dilke ist in Chelsea mit 4291 Stimmen gewählt worden. Der conservative Candidat Witmore hatte 4116 Stimmen. Bis jetzt sind 36 Conservative, 35 Liberale und zwei irische Nationalisten gewählt worden.

Madrid, 25. November, Mittags. (C. T. C.) Die gesammte Garnison ist in den Casernen consignirt; die Minister haben sich nach dem Pardo begeben mit Ausnahme des Ministerpräsidenten Canovas del Castillo und des Kriegsministers, welche hier geblieben sind.

(Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

Amtliche Nachrichten.

Der König hat dem Geheimen Justiz-Rath Bornemann, Mitglied des General-Auditoriats, und dem Professor und Hofmaler Dr. Otto Heyden zu Berlin den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem evangelischen Lehrer und Küster Blaurock zu Sternebeck im Kreise Ober-Barnim den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; sowie dem in Diensten des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheid-Dyck stehenden Portier Auf der Heiden zu Schloß Dyck im Kreise Grevenbroich, und den Fabrikarbeitern Friedrich Bürstinghaus und Friedrich von Egen, Beide zu Barmen, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der König hat den nachbenannten Officieren die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Ordens-Insignien ertheilt, und zwar: des Comthurkreuzes mit Schwertern des Ordens der Königlich Württembergischen Krone: dem Obersten von Sommerfeld, à la suite des Generalstabes der Armee und persönlichen Adjutanten des Kronprinzen; des Ritterkreuzes erster Klasse desselben Ordens: dem Rittmeister Freiherrn von Vietinghoff gen. Scheel, à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommerschen) Nr. 2 und persönlichen Adjutanten des Kronprinzen, und dem Hauptmann von Pfuel, à la suite des Generalstabes der Armee und persönlichen Adjutanten des Prinzen Wilhelm von Preußen; des Comthurkreuzes zweiter Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens: dem Major von Rabe vom Generalstabe der 4. Armee-Inspection, dem Major von Wildenbruch, aggregirt dem 4. Garde-Regiment zu Fuß und commandirt bei der Gesandtschaft in München, bisher Adjutant bei der 4. Armee-Inspection, dem Major Freiherrn von und zu Egloffstein, à la suite des Garde-Füsilier-Regiments, Adjutanten des Kriegs-Ministers, und dem Major von Kessel, persönlichen Adjutanten des Kronprinzen; des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen: dem Rittmeister Freiherrn von Vietinghoff gen. Scheel, à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommerschen) Nr. 2 und persönlichen Adjutanten des Kronprinzen, dem Hauptmann von Groß, gen. von Schwarzhoff vom Großen Generalstabe, commandirt bei der Botschaft in Paris, und dem Hauptmann Freiherrn von Liechtenstern, à la suite des 5. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 113 und vom Neben-Etat des Großen Generalstabes; des Comthurkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgischen Haus-Ordens der Wendischen Krone: dem Oberst-Lieutenant Freiherrn von Fürstenberg-Borbeck, Commandeur des Garde-Kürassier-Regiments; sowie des Großkreuzes des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens: dem General-Major von Arnim, Inspecteur der Jäger und Schützen.

Der Kaiser hat im Namen des Reichs den Königlich Preußischen Ober-Landesgerichts-Rath Engländer zu Frankfurt a. M. zum Reichsgerichts-Rath ernannt.

Der König hat dem Kreis-Physikus Dr. med. Wilhelm Koppen zu Heiligenstadt den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen.

Der ordentliche Lehrer Kuhne vom Schullehrer-Seminar zu Rawitsch ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Koschmin, der Hilfslehrer Kunst vom Schullehrer-Seminar zu Exin, unter Beförderung zum ordentlichen Lehrer, an das Schullehrer-Seminar zu Rawitsch versetzt; und der Hilfslehrer Hannebohn von der letztgenannten Anstalt bei derselben zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

Politische Nachrichten.

Berlin, 26. November.

— Der Kaiser empfing gestern Vormittag den bisherigen Commandanten von Berlin, General-Lieutenant v. Spangenberg, welcher zum Commandeur der 12. Division ernannt worden ist, so wie den neu ernannten Commandanten von Berlin, General-Major von Derenthall, und den General-Major v. Kaltenborn-Stachau. Darauf nahm Se. Majestät die Vorträge des Hofmarschalls Grafen Perponcher und des Geh. Hofrathes Bork entgegen. Später arbeitete der Kaiser mit dem Chef des Civil-Cabinets, Wirkl. Geh. Rath v Wilmowski, und empfing dann den Herzog von Ratibor. Im Laufe des Nachmittags erledigte der Kaiser noch Regierungs-Angelegenheiten.

— Die Kaiserin wird, wie aus Coblenz verlautet, am 30. November von dort wieder in Berlin eintreffen. — Der Großherzog und die Frau Großherzogin von Baden haben sich in Coblenz von Ihrer Majestät wieder verabschiedet und sind nach Karlsruhe zurückgereist.

— Der Herr Reichskanzler Fürst von Bismarck ist gestern Nachmittag 5 Uhr in Berlin eingetroffen.

— Der Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr hielt gestern eine Sitzung.

— Die gestern kurz erwähnte, dem Reichstage unter Bezugnahme auf die bei Feststellung des Etats des Auswärtigen Amtes für das Etatsjahr 1885/86 gefaßte Resolution vom Reichskanzler zugegangene Denkschrift lautet vollständig: „Durch den Etat des Auswärtigen Amtes pro 1885/86 sind sub Capitel 2 Titel 4 der einmaligen Ausgaben, „zur Einleitung derjenigen Maßnahmen, welche zur Durchführung der dem Reiche in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Angra Pequena zufallenden Aufgaben nothwendig sind, sowohl zur Remunerirung von Beamten als zur Ausführung unbedingt erforderlicher Bauten", 248 000 Mk. bewilligt. Bei diesem Fonds sind nach der Natur des Pauschquantums sämmtliche zur Durchführung der in den Schutzgebieten nothwendigen Maßnahmen erforderlichen Aufwendungen zu verrechnen, einschließlich der erwachsenden „sächlichen und vermischten Ausgaben". Mit den bewilligten 248 000 Mk. sind bis jetzt folgende Einrichtungen getroffen: Es sind zunächst die erforderlichen Beamten für Kamerun, Togo und Angra Pequena ernannt worden. Für das Gebiet von Kamerun ist, entsprechend der Bedeutung und der Ausdehnung des unter Deutsche Schutzherrschaft gestellten Gebietes, ein Gouverneur bestellt, welcher zugleich als Kaiserlicher Obercommissar für das Togogebiet und als Generalconsul für den Golf von Guinea zu Guinea zu fungiren berufen ist. Demselben ist ein juristisch gebildeter Kanzler beigegeben, welcher namentlich die richterlichen Geschäfte wahrzunehmen hat. Im Togogebiet und dem Südwestafrikanischen Schutzgebiete von Angra Pequena ist die Bestellung je eines Commissars ausreichend erschienen. Der Commissar im Togogebiet, welcher dem Gouverneur in Kamerun unterstellt und zugleich zum Consul für die Gold- und Sclavenküste ernannt ist, ressortirt auch als solcher von dem Gouverneur in dessen Eigenschaft als Generalconsul für den Golf von Guinea. Dem Gouverneur und den beiden Commissarien ist zum Zwecke des Bureaudienstes je ein Secretair — und in Kamerun ein Dolmetscher — beigegeben, außerdem für die drei Bezirke je ein Amtsdiener zur Verfügung gestellt, welcher gleichzeitig die Functionen eines Gefängnißwärters und eines Instructeurs für die aus Eingeborenen zu bildenden und in Kamerun und Togo bereits in der Bildung begriffenen Polizeimannschaften haben soll. Sämmtliche Beamte sind mit denjenigen Remunerationen ausgestattet, welche seiner Zeit in den Ergänzungsetat pro 1885/86 in Berücksichtigung der Durchschnittsbesoldungen der Kaiserlichen Consularbeamten in überseeischen Ländern und auf Grund von Mittheilungen der in den Schutzgebieten ansässigen Deutschen Firmen, als Besoldungen eingestellt waren. Da indessen nur ein Pauschquantum bewilligt ist, sind sämmtliche Beamten nur bis auf Weiteres commissarisch entsandt und beziehen ihre Competenzen in Form einer diätarischen Remuneration. Der Gouverneur und die Commissarien sind mit Kaiserlichen Commissorien ausgestattet. Durch diese Commissorien sind sie angewiesen, in den Schutzgebieten die Interessen des Reiches wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen und den Reichsangehörigen, wie den Unterthanen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren. Der Gouverneur von Kamerun hat die Verwaltung der Colonie am 3. Juli d. J., die Commissarien die Geschäfte in Bagida (Togo) am 26. Juni, diejenigen in Angra Pequena am 25. August dieses Jahres übernommen. Wohnung haben die Beamten einstweilen miethweise genommen und sind angewiesen, nach näherer Erfahrung an Ort und Stelle Anträge wegen zu errichtender Amtsgebäude zu stellen. Diese Anträge fehlen noch seitens der Commissarien im Togo- und Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Dagegen sind auf Grund der Angaben des Gouverneurs von Kamerun durch einen hiesigen Baumeister die Pläne und Anschläge für das zu errichtende Regierungsgebäude in Kamerun bereits ausgearbeitet, und sind Vorbereitungen für die Inangriffnahme der Bauarbeiten getroffen. Behufs Erwägung der künftigen Organisation hat der Gouverneur von Kamerun vorläufig einen aus drei Mitgliedern dortiger Firmen zusammengesetzten Verwaltungsrath, sowie ein aus dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehendes Schiedsgericht für das Kamerungebiet ins Leben gerufen. Ferner ist die Erhebung eines Ausfuhrzolles für Palmöl und Palmkerne, sowie einer Licenzabgabe auf den Handel mit Spirituosen eingeführt. Für die Rhede und den Hafen von Kamerun ist eine Lootsen-Ordnung erlassen. Diese Verordnungen des Gouverneurs von Kamerun, welche provisorisch in Kraft getreten sind, unterliegen zur Zeit der Prüfung im auswärtigen Amte; ihre Zweckmäßigkeit, sowie ihre Wirkung in finanzieller und administrativer Hinsicht werden sich jedoch erst bei längerer Erfahrung sicher beurtheilen lassen. Verordnungen ähnlicher Art liegen aus den Gebieten von Togo und Angra Pequena bisher nicht vor. Bezüglich des ersteren haben die zur Zeit noch schwebenden Verhandlungen mit anderen Mächten eine vorbereitende organisatorische Thätigkeit bisher verzögert, wogegen der Commissar des Südwestafrikanischen Schutzgebietes sich zur Zeit noch auf Reisen befindet, um zunächst die Verhältnisse seines Amtsbezirkes kennen zu lernen und die Beziehungen zu den eingeborenen Häuptlingen zu regeln. Das Pauschquantum von 248 000 Mk. wird bis zum Schlusse des Etatsjahres durch die den Beamten zu zahlenden Remunerationen, die sächlichen und vermischten Ausgaben (namentlich für Dienstreisen, Umzugskosten, Polizeimannschaften), sowie durch den Bau des Regierungsgebäudes für Kamerun voraussichtlich erschöpft werden. Bei der mangelnden Erfahrung wird es nicht thunlich sein, schon jetzt das Maß und die Art der Heranziehung der Schutzgebiete zu den Kosten ihrer Beaufsichtigung endgiltig zu regeln und eine feste Organisation in denselben einzuführen; es ist deshalb in den Etat pro 1886/87 wiederum ein Pauschquantum eingestellt worden. Dasselbe ist etwas höher als das jetzige bemessen, weil im nächsten Jahre außer den daraus zu zahlenden Beamtenbesoldungen, sowie den sächlichen und vermischten Ausgaben voraussichtlich zwei Dienstgebäude, im Togogebiete und im Südwestafrikanischen Schutzgebiete, herzustellen sein werden.